



VOLLVERSAMMLUNG

DAS HANDWERK IM KAMMERBEZIRK KOBLENZ WÄHLT SEIN PARLAMENT!

In diesem Jahr stehen bei der Handwerkskammer Koblenz die Wahlen zur Vollversammlung für die Wahlperiode von 2024 bis 2029 an. Jede Handwerkerin und jeder Handwerker, ob selbstständig oder angestellt, kann sich um einen Platz auf einer Wahlvorschlagsliste bewerben.

Bei der Handwerkskammer (HwK) Koblenz findet im Herbst 2024 die Wahl zur Vollversammlung für die neue, fünfjährige Legislaturperiode statt. Dafür sucht das Handwerk Persönlichkeiten, die bereit sind, sich ehrenamtlich zu engagieren und für ihre Gewerbegruppe als Kandidatin oder Kandidat auf eine Wahlvorschlagsliste setzen zu lassen. Die Männer und Frauen, die in die Vollversammlung gewählt werden, vertreten sowohl die Interessen der Selbstständigen als auch der Mitarbeiter und Lehrlinge. Sie bilden das Parlament des Handwerks. Als höchstes Organ entscheidet die Vollversammlung unter anderem über den Haushalt der Kammer und erlässt Vorschriften zu Berufsbildung oder dem Sachverständigenwesen.

Spiegel der handwerklichen Vielfalt

Zwei Drittel der Mitglieder der Vollversammlung sind Betriebsinhaber, ein Drittel sind Gesellen oder andere Arbeitnehmer, die in einem Handwerksbetrieb arbeiten. Diese Drittelbeteiligung, die auch für den Vorstand gilt, ist eine einmalige Form des Miteinanders in Kammern. Aus der Mitte der Vollversammlung werden der Präsident, der Vizepräsident der Arbeitgeberseite sowie der Vizepräsident der Arbeitnehmerseite und die übrigen sechs Mitglieder des Vorstands gewählt. Da das Handwerk sehr vielfältig ist, sollen die Mitglieder des Kammerparlaments die verschiedenen Gewerbegruppen aus allen Regionen des Kammerbezirks repräsentieren. Insbesondere Frauen, Migranten und Vertreter der jungen Handwerkergeneration sind herzlich willkommen und aufgefordert, sich verstärkt ehrenamtlich in der Vollversammlung zu engagieren. Die Sitzverteilung richtet sich nach der Stärke der Wahlgruppen und ist in der Satzung der Handwerkskammer festgeschrieben.

Startschuss zum Erstellen der Wahllisten

Das Verfahren zur Neuwahl der Vollversammlung beginnt mit der Bestellung der Wahlleitung und der Berufung des Wahlausschusses. Der Wahlleiter ruft durch Veröffentlichung im Internetauftritt hwk-koblenz.de und im Deutschen Handwerksblatt (DHB) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Der Wahlauftritt beschreibt, wie man eine Liste mit Wahlvorschlägen erstellt und wie viele Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter aus den jeweiligen Wahlgruppen für einen Wahlvorschlag benötigt werden. Für jedes Mitglied müssen zwei Stellvertreter vorgeschlagen und jede Liste muss durch eine bestimmte Anzahl – maximal 70 – Wahlberechtigte unterstützt werden. Die von der Vollversammlung 2023 beschlossene Sitzverteilung wird nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium im Internet und in diesem Magazin veröffentlicht.

Nominierung der Kandidaten/innen

Die HwK Koblenz begleitet diesen Prozess durch Öffentlichkeitsarbeit. Die HwK ruft ausdrücklich dazu auf, auch Handwerker aufzustellen, die nicht in Innungen oder Gewerkschaften organisiert sind. Die Kreishandwerkerschaften im Kammerbezirk und die Arbeitnehmerorganisationen laden traditionell zu offenen Delegiertenversammlungen ein, in denen die Kandidaten für die Vollversammlungswahl 2024 nominiert und gewählt werden. Die Termine werden ebenfalls im HwK-Internetauftritt bekanntgegeben. Die fristgerecht eingereichten Wahllisten werden durch den Wahlausschuss geprüft. Sind sie korrekt, werden sie zur Wahl zugelassen und veröffentlicht. Gibt es nur einen Wahlvorschlag für eine oder für beide Seiten, sind die dort aufgelisteten Vertreter gewählt (Friedenswahl). Die Handwerksordnung geht von einer echten Wahl (Direktwahl) aus, wenn für die Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerseite mehr als eine Wahlliste vorliegt. Dann findet am Wahltag, dem 15. September 2024, eine Briefwahl statt. Das Wahlergebnis wird auf der Homepage der HwK sowie im DHB bekanntgegeben. Mit der konstituierenden Sitzung am 19. November 2024 nimmt die neu gewählte Vollversammlung ihre Arbeit auf, wählt Präsident und Vizepräsidenten, den Vorstand sowie die Ausschüsse.

FRIEDENSWAHL ODER DIREKTWAHL

Für die Wahl der Vollversammlung legt der Vorstand der Handwerkskammer zunächst den Wahltermin fest und bestellt einen Wahlleiter. Dieser beruft den Wahlausschuss und fordert im DHB zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Wenn nur ein Wahlvorschlag für die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer eingereicht wird, gelten diese Personen als gewählt, ohne dass eine Wahlhandlung stattfindet (**Friedenswahl**). Eine **Direktwahl** in Form einer Briefwahl gibt es dann, wenn mehrere Listen für die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zugelassen sind. In diesem Fall verschickt der Wahlleiter die Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten. Ausgezählt werden die Stimmen durch den Wahlausschuss.

Wahlberechtigt sind alle bei der Handwerkskammer eingetragenen Betriebe (Handwerk und handwerksähnliches Gewerbe) durch ihre Vertreter. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die Person volljährig sein. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme. Arbeitgeber erhalten durch die Kammer ihre Wahlunterlagen mit Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag und Rücksendumschlag aufgrund der Eintragung in die Handwerksrolle.

Zur Wahl aufgerufen werden auch die Arbeitnehmer im HwK-Bezirk, das sind die volljährigen Gesellen und andere Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einem Betrieb des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind. Arbeitnehmer im Handwerk werden über das Internet, durch das DHB sowie öffentliche Mitteilungen an die Medien der Region von dem Wahlauf Ruf erfahren. Für die Wahlunterlagen benötigen sie eine Bestätigung ihres Arbeitgebers (Wahlberechtigungsschein). Den senden sie an den Wahlleiter, der im Gegenzug die Briefwahlunterlagen zuschickt.

KANDIDATEN UND WAHLLISTEN

Bewerber für die Arbeitgeberseite müssen seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Inhaber eines Betriebes sein, der in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist, und die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Bei gesetzlichen Vertretern wahlberechtigter juristischer Personen und bei vertretungsberechtigten Gesellschaftern wahlberechtigter Personengesellschaften müssen die von ihnen vertretenen Unternehmen seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbstständig betreiben und die Vertretungsberechtigung muss für den Zeitraum von mindestens einem Jahr bestehen.

Bewerber für die Arbeitnehmerseite müssen eine Gesellenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung vorweisen. Bei handwerksähnlichen Gewerben reicht es aus, wenn die Bewerber regelmäßig mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich von einem Gesellen ausgeführt werden.

Alle Bewerber müssen am Wahltag volljährig sein. Der Wahlvorschlag muss die Namen von 32 Arbeitgeber- bzw. 16 Arbeitnehmervertretern auflisten. Außerdem müssen für jeden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter jeweils zwei Stellvertreter vorgeschlagen werden. Jede Person und jede Organisation kann eine Liste zur Wahl der Vollversammlung aufstellen – also nicht nur Innungen, Kreishandwerkerschaften und Arbeitnehmerorganisationen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter eingehen.

INFORMATIONEN UND KONTAKT

Grundlage für die Wahl zur Vollversammlung ist die Handwerksordnung (HwO), Anlage C – Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung, nachzulesen unter hwk-koblenz.de/rechtsgrundlagen

Alle Veröffentlichungen zum Wahlverfahren sind zu finden unter hwk-koblenz.de/vollversammlungswahl

 **Koordinierung der Wahllisten – Erstellung auf Arbeitgeberseite:**
Kreishandwerkerschaft Mittelrhein, Hauptgeschäftsführer Helmut Weiler, Hoevelstraße 19, 56073 Koblenz, T 0261 406 30-0, Fax -30, info@fachhandwerk.de

 **Koordinierung der Wahllisten – Erstellung auf Arbeitnehmerseite:**
DGB-Regionsgeschäftsführer Sebastian Hebeisen, Moselring 5-7a, 56068 Koblenz, T 0261 303 060, koblenz@dgb.de

 **Allgemeine Informationen bei der Handwerkskammer Koblenz:**
Geschäftsführerin Barbara Koch, T 0261 398-141, hwk@hwk-koblenz.de